



KONZEPT ZUR ANPASSUNG DER OBSORGE VON UNBEGLEITETEN KINDERN IN ÖSTERREICH AN DIE GEAS-REFORM UND DIE KINDERRECHTE

EINLEITUNG

Die [Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems](#) (GEAS) im Rahmen des EU-Asyl- und Migrationspakts muss bis Juni 2026 in Österreich umgesetzt werden. Ein zentraler Bestandteil ist die Neuregelung der „Vertretung“ für unbegleitete Kinder. Gemäß Art. 27 Abs. 1 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie sollen unbegleitete Kinder unter 18 Jahren umgehend eine vorläufige und spätestens 15 Arbeitstage nach Asylantragstellung eine dauerhafte Vertretung erhalten. Diese Rechtsvertretung soll das Kindeswohl wahren, das Kind unterstützen und in dessen Namen handeln, einschließlich der Kommunikation mit Behörden und der Sicherstellung des Zugangs zu materiellen Leistungen, medizinischer Versorgung, Bildung und anderen Rechten. Zudem sieht Art. 13 Abs. 3 der neuen EU-Screeningverordnung vor, dass unbegleitete Minderjährige, während dem Screening durch eine Vertreter:in oder eine Person, die für den Schutz des Wohls und des allgemeinen Wohlergehen Minderjähriger geschult ist, in kinderfreundlicher und altersgerechter Weise und in einer Sprache, die sie verstehen, begleitet und unterstützt werden. Schließlich regelt Art. 23 Abs. 2 der neuen EU-Asylverfahrens-Verordnung die Vertretung unbegleiteter Kinder im Asylverfahren. Auch die Vorgaben der novellierten EU-Menschenhandelsrichtlinie, die spezielle Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen für Opfer von Menschenhandel vorsieht, werden im Rahmen dieses Konzepts mitbedacht.

Derzeit bestehen in Österreich erhebliche Lücken in der Obsorge unbegleiteter Kinder, insbesondere in der Phase vor der Zuweisung in eine Betreuungseinrichtung eines Bundeslandes.¹ Während der Unterbringung in Bundesgrundversorgung ist die Obsorge in der Regel ungeklärt, und die Rechtsvertretung durch die Unabhängige Rechtsberatung der BBU GmbH deckt nur Teile des Asylverfahrens² und Rechtsmittel im Zusammenhang mit Einschränkungen von Leistungen der Bundesgrundversorgung, nicht aber andere Aspekte der EU-Aufnahmerichtlinie ab. Dies ist nicht nur im Lichte der GEAS-Reform unionsrechtswidrig, sondern stellt aus menschen- und kinderrechtlicher Perspektive einen Missstand dar.³

Zur Anpassung der Obsorge unbegleiteter Kinder in Österreich an die GEAS-Reform und als essenzieller Beitrag zur Berücksichtigung des Kindeswohlvorrangs in allen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren wird ein dreistufiges Modell vorgeschlagen. Dieses schafft ab dem ersten Tag eine klare Regelung und Struktur für die Obsorge unbegleiteter Kinder. Ein zentraler Bestandteil ist dabei ein Betreuungskonzept im Rahmen spezialisierter Clearingstellen, die gezielt auf die Bedürfnisse geflüchteter Kinder ausgerichtet sind. Diese Clearingstellen spielen eine zentrale Rolle, um eine schnelle und effektive Betreuung sicherzustellen und dabei auch die Kinder- und Jugendhilfe bestmöglich zu unterstützen.

¹ In den letzten Jahren waren unbegleitete Kinder regelmäßig über einen Zeitraum von mehreren Monaten und teils mehr als ein Jahr in Betreuungseinrichtungen des Bundes und somit in vielen Lebensbereichen unvertreten.

² Umfasst ist das Asylverfahren in erster und zweiter Instanz. Keine Vertretung besteht für Anträge auf Verfahrenshilfe bzw. außerordentliche Rechtsmittel an die Höchstgerichte.

³ Zu diesem Befund kamen unter anderem der UN-Kinderrechteausschuss (vgl. [Concluding observations on the combined 5th and 6th periodic reports of Austria, 2020](#)), der Europarat (vgl. zuletzt Council of Europe Commissioner for Human Rights, [Report on the visit to Austria, 2021](#)), die vom Justizministerium eingesetzte [Kindeswohlkommission](#) sowie ein Bericht zu Asylverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte des Kindeswohls eines [Expert:innenbeirat des Bundesministeriums für Inneres](#). Zuletzt haben im Juni 2024 der [UN-Ausschuss gegen Folter](#) die sofortige Bestellung von Obsorgeberechtigten und im März 2025 die [Expert:innengruppe des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels \(GRETA\)](#) für alle unbegleiteten geflüchteten Kinder gefordert.

GRUNDSÄTZLICHES

Das Konzept umfasst unbegleitete Kinder im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention, also Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die sich im Inland befinden und entweder nicht zum Aufenthalt berechtigt sind, einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Vertriebene besitzen. Ein Kind gilt als unbegleitet, wenn es ohne Begleitung einer:ines für die Obsorge verantwortlichen Erwachsenen in Österreich eingereist ist oder nach der Einreise ohne eine solche Begleitung in Österreich verbleibt.

OBSORGE

Vorgeschlagen wird, dass die Obsorge ex lege (kraft Gesetzes) ab dem Zeitpunkt des Aufgriffs eines unbegleiteten Kindes durch die Polizei oder der Identifizierung eines solchen Kindes durch andere Behörden (z. B. bei eigenständiger Vorsprache beim BFA) dem Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) des Bundeslandes zukommt, in dem sich das Kind aufhält. Die Obsorge kommt auch in weiterer Folge, etwa bei einem Umzug in ein anderes Bundesland, stets jenem KJHT eines Bundeslandes ex lege zu, in dem das Kind zur Unterbringung zugewiesen wird.

Die Obsorge anderer Erwachsener, wie etwa nicht in Österreich aufhältige Eltern oder sonstiger obsorgeberechtigter Erwachsener, bleibt davon unberührt. Die vorgeschlagene Regelung greift daher nicht in das Familienleben des Kindes oder der:des Obsorgeberechtigten ein. Im Falle widersprechender Entscheidungen des KJHT (ex lege-Obsorge) und einer bestehenden obsorgeberechtigten Person ist zur Klärung das Pflegschaftsgericht anzurufen. Eine gerichtliche Überprüfung etwaiger Entscheidungen ist jederzeit auf Antrag möglich, um die Rechte des Kindes und der:des Obsorgeberechtigten zu wahren.

Der KJHT benennt für jedes in ihrer Obsorge befindliche Kind eine besonders geschulte natürliche Person, die die Interessen des Kindes in sämtlichen Belangen vertritt und stets im Sinne des Kindeswohls handelt. Diese Person pflegt den persönlichen Kontakt zum Kind, stellt den Zugang zu materiellen Leistungen, medizinischer Versorgung, Bildung und anderen Rechten sicher, kommuniziert mit Behörden bzw. Gerichten und begleitet das Kind zu etwaigen Befragungen, Einvernahmen oder Verhandlungen als gesetzlicher Vertreter:in – in Ergänzung zu einer verpflichtenden Rechtsvertretung im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren.

Die Obsorge umfasst gemäß § 158 ABGB die gesetzliche Vertretung, Vermögensverwaltung sowie die Pflege und Erziehung. Die Pflege schließt sowohl die physische als auch psychische Versorgung und Betreuung des Kindes ein. Im Rahmen der Erziehung werden der Bereich Ausbildung und Persönlichkeitsentwicklung abgedeckt.

Die ex lege-Obsorge endet mit der tatsächlichen Übergabe des Kindes in die Obhut einer obsorgeberechtigten Person oder mit der langfristigen Ausreise des Kindes aus Österreich. Sie endet jedoch nicht mit der Zuerkennung eines Aufenthaltsrechts.

DREISTUFIGES MODELL ZUR OBSORGE UND UNTERBRINGUNG

Das vorgeschlagene Modell zur Obsorge und Unterbringung unbegleiteter Kinder gliedert sich in drei Phasen: **Inobhutnahme**, **Clearingphase** und **Betreuungsphase**.



1. INOBHUTNAHME (PHASE 1)

- **Obsorge:** Bei einem Aufgriff eines unbegleiteten Kindes durch die Polizei oder Identifizierung eines unbegleiteten Kindes durch andere Behörden (z.B. bei eigenständiger Vorsprache beim BFA) kommt die Obsorge ex lege dem KJHT des Bundeslandes zu, in dem das Kind sich aufhält. Der KJHT bestellt eine Mitarbeiter:in, die für die Vertretung des Kindes verantwortlich ist. Diese nimmt umgehend mit dem Kind Kontakt auf.
 Es bestehen unterschiedliche Möglichkeiten, die Verantwortung der KJHT für die Kinder innerhalb eines Bundeslandes zu organisieren, dies könnte zB zentral⁴ oder nach einem Rotationsprinzip der Bezirksverwaltungsbehörden⁵ geschehen.
- **Ablauf:** Die Polizei verständigt unverzüglich den für den Aufenthaltsort des Kindes zuständigen KJHT⁶. Diese entscheidet, wo das Kind untergebracht wird:
 - Ohne Begleitperson: Unterbringung in einer Erst-Clearingstelle (vergleichbar einem Kriseninterventionszentrum).
 - Mit nicht-obsorgeberechtigter Begleitperson: Gemeinsame Unterbringung in einer kindgerechten Betreuungseinrichtung, sofern dies im Kindeswohl ist. Bei Verdacht auf Kinderhandel, Kinderehe oder Kindeswohlgefährdung aus anderem Grund hat jedenfalls eine getrennte Unterbringung zu erfolgen. Falls die KJH nicht erreichbar ist, erfolgt die Unterbringung in einer Erst-Clearingstelle.
- **Unterbringung:** Das Kind kommt zur Erstunterbringung in die nächstgelegene Clearingstelle oder gemeinsame Unterbringung mit Begleitperson mit Betreuungsstandards des zuständigen KJHT, außer eine unmittelbare Überstellung an die zuständige Clearingstelle der zweiten Phase ist nach Ansicht des KJHT im Kindeswohl. Diese Einrichtungen entsprechen in ihrer Konzeption Kriseninterventionszentren, sind jedoch auf die Grundstabilisierung und Erstversorgung von Kindern auf der Flucht sowie den Umgang mit damit verbundenen Krisensituationen spezialisiert. Sie verfügen zudem über spezifische Kenntnisse im Bereich des Menschenhandels, um potenzielle Opfer frühzeitig zu identifizieren und erste Maßnahmen zu setzen. Solche Inobhutnahme- oder Erstclearingplätze können in den für die Phase 2 eingerichteten Clearingstellen bzw. Krisenzentren integriert sein. Die Betreuung und Unterbringung kann dabei durch bestehende Strukturen des KJHT erfolgen. Es können auch geeignete NGOs betraut werden. Die Verfahrensvertretung bleibt neben der Obsorge besteht.
- **Dauer:** Die Inobhutnahme dauert maximal 5 Werktage. Das allenfalls in Österreich durchzuführende Screening gemäß der EU-Screeningverordnung erfolgt während der Unterbringung im Erstclearingplatz oder in der endgültig zuständigen Clearingstelle (wobei diesbezüglich neben den unionsrechtlichen Fristen auch das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden sollte).
- **Ziele:**
 - Erstversorgung und Grundstabilisierung des Kindes,

⁴ Beispiel UMF-Fachteam des Amts der Tiroler Landesregierung.

⁵ Beispiel Burgenland.

⁶ Bzw. die zentral oder nach einem Rotationsprinzip als zuständig designierte KJH.

- Bereitstellung erster Informationen über das Asylverfahren und mögliche alternative Aufenthaltsrechte,
- Erstabklärung familiärer Anknüpfungspunkte,
- Erstabklärung, ob es sich bei dem Kind um ein Opfer von Menschenhandel handelt und ggfs. Zuweisung an geeignete Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen,
- Begleitung des Kindes durch die KJH bei behördlichem Screening gemäß der EU-Screeningverordnung.
- **Zentrale Verteilung** (nach Erstscreening oder ggf. gleich nach Identifizierung eines unbegleiteten Kindes): Informationen über das unbegleitete Kind werden an eine zentrale Verteilungsstelle weitergeleitet. In Frage käme die GVS-Koordinationsstelle der BBU GmbH, deren Zuständigkeit erweitert werden müsste, um auch unbegleitete Kinder zu erfassen, die nicht nach dem Asylgesetz zum Aufenthalt berechtigt sind. Die Zuweisung in eine Clearingstelle oder einen Clearingplatz für die Phase 2 eines Bundeslandes erfolgt nach einem Verteilungsschlüssel, der vertraglich verbindlich zwischen den Bundesländern festgelegt wird und die Bevölkerungszahl berücksichtigt.

2. CLEARINGPHASE (PHASE 2)

- **Obsorge:** Mit Zuweisung an die zuständige Clearingstelle kommt die Obsorge ex lege dem KJHT des Bundeslandes zu, in dem die zugewiesene Betreuungseinrichtung liegt. Der KJHT benennt eine:n Mitarbeiter:in, die für die Vertretung des Kindes verantwortlich ist und stets im Sinne des Kindeswohls handelt. Diese steht in regelmäßigem Kontakt mit dem Kind, handelt in dessen Interessen, stellt den Zugang zu den zugesicherten Leistungen sicher und begleitet das Kind im Verfahren. Sie ist bei Entscheidungen in Bezug auf das Kind letztverantwortlich.
- **Unterbringung:** Das Kind wird in eine geeignete Clearingstelle oder auf einem geeigneten Clearingplatz (ggfs. gemeinsam mit der nicht-obsorgeberechtigten Begleitperson in einer sonstigen für Kind und Begleitperson geeigneten Betreuungseinrichtung) untergebracht. Diese Einrichtungen entsprechen in ihrer Konzeption Kriseninterventionszentren, sind jedoch auf die Pflege und Erziehung von Kindern mit Fluchterfahrung sowie den Umgang mit damit verbundenen Krisensituationen spezialisiert. Sie verfügen zudem über spezifische Kenntnisse im Bereich des Menschenhandels, um potenzielle Opfer frühzeitig zu identifizieren. Es kann sich um dieselbe Einrichtung wie in Phase 1 handeln. Die Standards des KJHT des jeweiligen Bundeslandes sind anzuwenden.
- **Ziele:** In dieser Phase steht die umfassende Abklärung der Situation des Kindes im Vordergrund, einschließlich:
 - umfassende Gefährdungs-, Bedürfnis- und Perspektivenabklärung,
 - Klärung des rechtlichen Status,
 - Abklärung des Gesundheitsstatus und medizinische und psychologische Erstversorgung sowie Maßnahmen zur weiteren Stabilisierung des Kindes,
 - Abklärung, ob es sich bei dem Kind um ein Opfer von Menschenhandel handelt und ggfs. Bereitstellung geeigneter Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen,
 - Planung der weiteren Betreuung und langfristigen Unterbringung (auch im Zusammenhang mit Bildungsangeboten, Vulnerabilitäten, Behinderungen, Bezugspersonen? etc),
 - Abklärung, ob und wo Verwandte vorhanden sind und ob eine Familienzusammenführung im Kindeswohl und möglich ist – sowohl innerhalb als auch außerhalb Österreichs (insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Zusammenführung gemäß der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement, dem Nachfolgesystem der Dublin-III-Verordnung),
 - Abklärung bei Wunsch nach einer freiwilligen Rückkehr ins Heimatland.

- **Kommunikation** mit der Asylbehörde bzw. den Gerichten und **Weitergabe** von für das Asylverfahren oder die Betreuung erforderlichen Informationen erfolgt durch die:den Mitarbeiter:in des KJHT in Absprache mit der Rechtsvertretung im Asylverfahren, sofern dies dem Kindeswohl entspricht.
- **Organisation:** In der Clearingphase arbeitet ein multiprofessionelles Team aus Psycholog:innen, Sozialarbeiter:innen, Sozialpädagog:innen, Jurist:innen und Gesundheitsfachkräften, sowie Dolmetscher:innen zusammen, um eine umfassende Abklärung der Situation des Kindes sicherzustellen und dessen Bedürfnisse ganzheitlich zu berücksichtigen. Die Führung der Betreuungseinrichtung kann an geeignete NGOs übertragen werden, sofern diese die Betreuungsstandards des KJHT des jeweiligen Bundeslandes erfüllen. Die Verfahrensvertretung bleibt neben der Obsorge bestehen.

3. BETREUUNGSPHASE (PHASE 3)

- **Obsorge:** Die Obsorge kommt ex lege dem KJHT des Bundeslandes zu, in dem das Kind zur Unterbringung zugewiesen ist. Die weitere Unterbringung (davon umfasst Pflege und Erziehung) erfolgt idR im Bundesland, in dem die Clearingphase (Phase 2) erfolgt ist. In so einem Fall müsste auch nicht zu einem Wechsel der natürlichen Person, die für die Obsorge zuständig ist, kommen. Nur aus Gründen des Kindeswohls kann eine Zuweisung in ein anderes Bundesland erfolgen (inklusive dem ex lege Übergang der Obsorge an den dortigen KJHT).
- **Unterbringung:** Langfristige Unterbringung bei Verwandten, Pflegeeltern oder in einer geeigneten Betreuungseinrichtung, die den Bedürfnissen des Kindes entspricht. Die Standards des KJHT des jeweiligen Bundeslandes sind anzuwenden.
- **Ziele:**
 - Begleitung, Unterstützung im Alltag und Förderung der Entwicklung, einschließlich u.a. Schulbildung bzw. ggf. Arbeitsmarktintegration, Sprachförderung und sozialer Integration, medizinische Belange,
 - umfassende psychosoziale Betreuung,
 - Unterstützung und Begleitung im Asylverfahren (abseits von Rechtsvertretung),
 - Fortsetzung der Suche nach Familienangehörigen, sofern im Interesse des Kindes.
- **Organisation:** Der KJHT kann damit auch geeignete NGOs nach den KJH-Betreuungsstandards des jeweiligen Bundeslandes betrauen. Es kann sich um dieselbe Einrichtung wie in Phase 2 handeln. Die Verfahrensvertretung bleibt neben der Obsorge bestehen.

Das dreistufige Modell gewährleistet eine klare Struktur für die Obsorge, Unterbringung und Betreuung unbegleiteter Kinder ab Tag 1. Es stellt sicher, dass das Kindeswohl in jeder Phase im Mittelpunkt steht und die Betreuung effizient und bedarfsgerecht erfolgt. Durch die Einbindung spezialisierter Fachkräfte und die Nutzung bestehender Strukturen wird eine hohe Betreuungsqualität sichergestellt. Dadurch werden auch die KJHT, die bereits früher für unbegleitete Minderjährige zuständig waren, jetzt durch Clearingstellen entlastet.

Die Umsetzung des Konzepts ist ein entscheidender Schritt, um die Anforderungen der GEAS-Reform zu erfüllen und die Kinderrechte unbegleiteter Kinder in Österreich zu stärken.

QUALITÄTSSTANDARDS

- Personelle Anforderungen an Obsorgeberechtigte und Mitarbeiter:innen der Clearingstellen:
 - Fachkräfte mit Expertise in Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Psychologie und/oder Recht, sowie Kenntnisse im Bereich geflüchteter Kinder.
 - Überprüfung der Eignung durch eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“.
 - Laufende Schulungen und Weiterbildungen, analog den Anforderungen der KJH.

- Kindeswohl im Fokus:
 - Alle Maßnahmen müssen kindgerecht und auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmt sein. Sie erfolgen nach den jeweiligen Standards des KJHT, der die Obsorge innehat.
 - Die Einrichtungen verfügen über auf ihre individuelle Situation zugeschnittene Kinderschutzkonzepte und setzen diese um.
- Betreuungsgrenzen für Obsorgeberechtigte gemäß dem neuen GEAS:
 - Maximal 30 Kinder pro von der KJH namhaft gemachten Obsorgeberechtigte:r (Vollzeitäquivalent),⁷ in Ausnahmefällen bis zu 50 (zB bei außergewöhnlich hohen Asylantragszahlen, wobei im Rahmen der Vorsorgeplanung auch Vorkehrungen für erwartbare Spitzen zu treffen sind).
- Kinder- und Jugendhilfen werden mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet (inklusive Dolmetscher:innen).
- Beschwerdemöglichkeiten für unbegleitete Kinder: Kinder- und Jugendanwaltschaften dienen als Anlaufstellen für Kinder in Zusammenhang mit Beschwerden über Obsorgeberechtigte und Clearingstellen. Sie werden mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet (inklusive Dolmetscher:innen) und die unbegleiteten Kinder über die Beschwerdemöglichkeit angemessen informiert.⁸
- Monitoring und Evaluation: Einführung eines Systems zur regelmäßigen Überprüfung der Umsetzung und Qualität der Maßnahmen.⁹
- Keine Interessenkonflikte der Obsorgeberechtigten und Betreuungseinrichtungen mit den Interessen des Kindes (diese müssen gemäß dem neuen GEAS jedenfalls unabhängig von der für die Asylentscheidung zuständigen Behörde sein).¹⁰

Österreich, Mai 2025

⁷ Vgl. Art. 13 Abs. 5 EU-Screeningverordnung, Art. 23 Abs. 2 der EU-Asylverfahrens-Verordnung und Art. 27 Abs. 1 und Abs. 7 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie.

⁸ Vgl. insbesondere Art. 27 Abs. 5 und Abs. 8 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie.

⁹ Vgl. insbesondere Art. 27 Abs. 8 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie.

¹⁰ Vgl. insbesondere Art. 27 Abs. 6 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie.